



# AMTSBLATT

des  
*Unstrut-Hainich-Kreises*



Jahrgang 21

Montag, 14.02.2022

Nummer 5

## AMTLICHER TEIL

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Kreistag Mühlhausen, 03.02.2022  
Unstrut-Hainich-Kreis  
Der Landrat

Die 62. Sitzung des Kreisausschusses Unstrut-Hainich-Kreis findet am

**Montag, den 21.02.2022, 16:00 Uhr**  
**im Berufsschulcampus Unstrut-Hainich,**  
**Sondershäuser Landstraße 39, Mühlhausen,**  
**Gebäude D, Audimax**

statt. Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen.

- **Hinweis zur Einladung**

Die Sitzung findet nur statt, wenn dies zu diesem Zeitpunkt pandemiebedingt rechtlich möglich ist. Die aktuelle Entwicklung des Pandemiegeschehens wird dieser Entscheidung zugrunde gelegt.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Genehmigung des Protokolls der 60. Sitzung des Kreisausschusses vom 17. Januar 2022
- 5 Sonstiges

#### Nichtöffentlicher Teil

- 6 Offenes Verfahren Nr. 194-2021-UHK-ZD-EU Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Hygiene- und Reinigungsartikeln für die Schulen, Verwaltung und Einrichtungen des Unstrut-Hainich-Kreises\_Los 1: Schulen
- 7 Offenes Verfahren Nr. 194-2021-UHK-ZD-EU Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Hygiene- und Reinigungsartikeln für die Schulen, Verwaltung und Einrichtungen des Unstrut-Hainich-Kreises\_Los 2: Verwaltung und Einrichtungen
- 8 Vergabeentscheidung über Beschaffung und Einführung eines Dokumentenmanagementsystems (DMS)
- 9 Öffentliche Ausschreibung Nr. 015-2022-UHK-IT: Lieferung von mindestens 500 Zweitmonitoren für den Landkreis Unstrut-Hainich
- 10 Wiederherstellung der Öffentlichkeit der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Wir weisen darauf hin, dass auf dem gesamten Gelände sowie in den Räumen des Berufsschulcampus Maskenpflicht besteht. Auch während der Sitzung muss die Maske getragen werden.

Weiterhin weisen wir auf die Einhaltung der dann geltenden Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 hin, insbesondere auch auf die zum Zeitpunkt der Sitzung geltenden Zugangsbeschränkungen.

Harald Zanker  
Landrat

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG****Öffentliche Bekanntmachung der genehmigten Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes des Landkreises Unstrut-Hainich-Kreis für den Zeitraum 2022 bis 2023****9. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes des Unstrut-Hainich-Kreises vom 26.11.2021 für den Zeitraum 2022 bis 2023**

Beschluss des Kreistags des Landkreises Unstrut-Hainich-Kreis in seiner Sitzung am 26.11.2021 mit Beschluss Nr. KT/B/265-19/2021

Auf der Grundlage der §§ 53a Abs. 3 i.V.m. 114 und 118 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) hat das Thüringer Landesverwaltungsamt am 09.12.2021 folgenden Bescheid erlassen:

**Bescheid**

1. Die vom Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich-Kreis in seiner Sitzung am 26.11.2021 beschlossene 9. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes des Landkreises Unstrut-Hainich-Kreis wird mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen genehmigt:
  - a. Der Landkreis hat die Plausibilität der Finanzplanung für die Jahre ab 2023 bis zum 31.03.2022 nachvollziehbar darzulegen. Soweit dies nicht möglich ist, ist eine fundierte Überarbeitung der Finanzplanung vorzunehmen, aus der ggf. Maßnahmen für die Erreichung der Konsolidierungsziele abzuleiten sind.
  - b. Es ist bis zum 31.03.2022 darzulegen, inwiefern die Rekommunalisierung der Reinigungsleistungen an den Gebäuden des Landkreises mit dem Erreichen der Konsolidierungsziele im Einklang steht. Sofern dies nicht gegeben ist, ist die Rekommunalisierung der Reinigungsleistungen nicht zu realisieren oder es sind Ausgleichsmaßnahmen i.H. der durch die Rekommunalisierung der Reinigungsleistungen zusätzlich entstehenden finanziellen Belastungen zu ergreifen.
  - c. Bis zum 30.06.2022 hat der Landkreis zu prüfen und dem TLVwA mitzuteilen, ob und bis wann die Anpassungen der nachfolgenden Satzungen und Entgeltordnungen vorgenommen werden können:
    - Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von Sportanlagen
    - Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten
    - Hortgebührensatzung
    - Gebührensatzung der Umladestation
    - Abfallgebührensatzung

- Satzung über die Gebühren für die Inanspruchnahme des Archives
- Verwaltungskostensatzung

Soweit für die Anpassung der Satzungen und Entgeltordnungen nachvollziehbar begründet die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung erforderlich ist, hat der Landkreis dem TLVwA den Umsetzungsstand und die Zeitschiene bis zur vollständigen Umsetzung darzulegen. Wenn keine Anpassung der Satzungen und Entgeltordnungen vorgenommen werden kann, ist dies nachvollziehbar zu begründen.

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Auf der Grundlage des § 53a Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung wird die genehmigte 9. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes des Landkreises Unstrut-Hainich-Kreis für den Zeitraum 2022 bis 2023 zur Einsichtnahme beim Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises, Mühlhausen, Lindenhof 1, Gebäude H003, Fachdienst Finanzen zu den allgemeinen Servicezeiten (Di. und Do. von 09:00 - 12:00 Uhr; Di. 14:00 - 18:00 Uhr und Do. 14:00 - 16:00 Uhr) zur Verfügung gehalten.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist eine vorherige telefonische Terminabsprache notwendig.

Mühlhausen, den 08.02.2022

Z a n k e r  
Landrat

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Haushaltssatzung 2022 des Unstrut-Hainich-Kreises vom 08.02.2022

#### I. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 55 und 57 in Verbindung mit § 114 Thüringer Kommunalordnung –ThürKO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), erlässt der Kreistag folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	163.928.700 EUR
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	26.067.300 EUR
ab.	

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	
und Aufwendungen mit	7.301.862 EUR
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	1.139.178 EUR
ab.	

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind für den Unstrut-Hainich-Kreis nicht vorgesehen.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden für den Unstrut-Hainich-Kreis in Höhe von 17.029.000 EUR festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs, der nach § 25 Abs. 1 ThürFAG als Kreisumlage umzulegen ist, wird mit einem Umlagesoll von 43.781.700 EUR festgesetzt. Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird einheitlich auf 41,414 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

Die Schulumlage nach § 28 ThürFAG wird insgesamt mit einem Umlagesoll von 5.493.900 EUR für die Gemeinden, die keine Schulträger sind und nicht einem die Schulträgerschaft wahrnehmenden Zweckverband angehören, auf einen Umlagesatz in Höhe von 5,363 v.H. festgesetzt.

Die Kreisumlage und die Schulumlage werden mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages am 25. eines jeden Monats fällig. Für rückständige Beträge bei der Kreisumlage und bei der Schulumlage werden Verzugszinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 27.000.000 EUR festgesetzt.

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis werden nicht festgesetzt.

**§ 6**

Es gilt der in der Anlage beigefügte Stellenplan.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Ausgefertigt: Mühlhausen, den 08.02.2022

Unstrut-Hainich-Kreis  
Z a n k e r  
Landrat

- Siegel -

Aufgrund der Corona-Pandemie ist eine vorherige telefonische Terminabsprache notwendig. Der Haushaltsplan wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2022 zur Einsichtnahme beim Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises, Mühlhausen, Lindenhof 1, Gebäude H3, Zimmer 1.09 zu den allgemeinen Servicezeiten (Di. 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr; Do. 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr) zur Verfügung gehalten.

Mühlhausen, den 14.02.2022

Z a n k e r  
Landrat

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Gemäß § 100 Abs. 4 ThürKO in Verbindung mit § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Unstrut-Hainich-Kreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.**

**II. Beschluss und Genehmigungsvermerk**

1. Mit Beschluss-Nr.: KT/B/271-20/2021 und KT/B/272-20/2021 vom 20.12.2021 hat der Kreistag die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Gemäß der Eingangsbestätigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 07.02.2022, Az.: 240.3-1512-001/22-UH, enthält die Haushaltssatzung 2022 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III. Öffentliche Auslegung des Haushaltsplans**

Gemäß § 114 ThürKO in Verbindung mit § 57 Abs. 3, S. 3 ThürKO liegt der Haushaltsplan 2022 in der Zeit vom 14.02.2022 bis 01.03.2022 beim Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises, Fachdienst Finanzen, Lindenhof 1, Gebäude H3, Zimmer 1.09, während der allgemeinen Servicezeiten (Di. 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr; Do. 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr) öffentlich aus.

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Hiermit wird eine neue Allgemeinverfügung zur Eindämmung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 bekannt gegeben. Sie entspricht dem Inhalt der vorhergehenden Allgemeinverfügung vom 06.02.2022 und erweitert diesen um Lockerungen von Zugangsbeschränkungen beim organisierten Sportbetrieb (ab dem 14.02.2022 auch im organisierten Sportbetrieb 3G-Regel außerhalb geschlossener Räume und 2G-Regel in geschlossenen Räumen).

**Landratsamt  
Unstrut-Hainich-Kreis  
- Der Landrat -**

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionserkrankungen beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG)

**Verweis auf geltendes Thüringer Recht**

Es wird auf die Regelungen der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 04.02.2022 in der jeweils geltenden Fassung sowie die Regelungen der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 03.09.2021 nebst der zugehörigen Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) vom 21.01.2022 in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

**Allgemeinverfügung zur Eindämmung  
der weiteren Verbreitung des Coronavirus  
SARS-CoV-2 in Warnstufe 2  
des Thüringer Frühwarnsystems**

Der Landrat des Unstrut-Hainich-Kreises ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß §§ 28 Abs.1, 28a Abs. 7 und Abs. 8 S. 1 i.V.m. Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfg) sowie in Verbindung mit § 32 Abs. 2, 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO aufgrund des Erreichens der Warnstufe 2 nach dem Thüringer Frühwarnsystem folgende Allgemeinverfügung für das Gebiet des Unstrut-Hainich-Kreises an:

**I. Erster Abschnitt  
Besondere Infektionsschutzmaßnahmen****§ 1  
Kontaktbeschränkung**

- (1) Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum, an denen ausschließlich geimpfte Personen und genesene Personen teilnehmen, sind nur mit nicht mehr als 40 Personen zulässig (abweichend von § 17 Abs. 1 S. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO).  
§ 17 Abs. 1 S. 2 bleibt hiervon unberührt.

- (2) Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum, an denen nicht nur geimpfte Personen und genesene Personen teilnehmen, sind nur zulässig, sofern nicht mehr als 15 Personen teilnehmen und die private Zusammenkunft ausschließlich mit:
1. den Angehörigen des eigenen Haushalts und Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und
  2. nicht mehr als fünf weiteren haushaltsfremden Personen

stattfindet. Kinder, die noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind, bleiben bei der Ermittlung der nach Satz 1 zulässigen Anzahl an Personen und Haushalten unberücksichtigt.

**§ 2  
Maximale Kapazitätsauslastung und  
Personenobergrenzen für öffentliche, frei oder  
gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen,  
Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen  
und Kongresse sowie Entfallen der 2G-Plus-  
Zugangsbeschränkung bei mehr als 50 Personen**

- (1) Für öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen und Kongresse in geschlossenen Räumen beträgt unter Fortgeltung der 2G-Zugangsbeschränkung die maximale Kapazitätsauslastung bis zu 50 Prozent der zulässigen Gesamtauslastung; wobei die Personenobergrenze bei gleichzeitig 1.000 teilnehmenden Personen liegt (abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO). Die 2G-Plus-Zugangsbeschränkung gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 2a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO entfällt.

- (2) Für öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen und Kongresse außerhalb geschlossener Räume beträgt unter Fortgeltung der 2G-Zugangsbeschränkung die maximale Kapazitätsauslastung bis zu 75 Prozent der zulässigen Gesamtauslastung; wobei die Personenobergrenze bei gleichzeitig 2.000 teilnehmenden Personen liegt (abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO).
- (3) § 18 Abs. 3a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO gilt entsprechend.

### § 3

#### Personenobergrenzen für nichtöffentliche Veranstaltungen

- (1) Für nichtöffentliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen liegt unter Fortgeltung der 2G-Zugangsbeschränkung die Personenobergrenze bei bis zu gleichzeitig 100 teilnehmenden Personen (abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1b ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO).
- (2) Für nichtöffentliche Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume liegt unter Fortgeltung der 2G-Zugangsbeschränkung die Personenobergrenze bei bis zu gleichzeitig 200 teilnehmenden Personen (abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2b ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO).

### § 4

#### 3G-Zugangsbeschränkung

Ergänzend zu § 18 Abs. 1 Satz 1 gilt die 3G-Zugangsbeschränkung

1. in geschlossenen Räumen (abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1d bis i ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO)
  - a) bei entgeltlichen Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken,
  - b) von Einrichtungen, Dienstleistungen und Angeboten der Freizeitgestaltung, insbesondere Museen, Archiven, Bibliotheken, Sehenswürdigkeiten und Denkmälern,
  - c) von Flug-, Jagd-, Hundeschulen und ähnlichen Einrichtungen,
  - d) von zoologischen und botanischen Gärten sowie Tierparks,
  - e) von Solarien und
  - f) bei der Inanspruchnahme von sexuellen Dienstleistungen unabhängig von der Einrichtung, in welcher diese erbracht werden, wenn nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig beteiligt sind.

2. außerhalb geschlossener Räume (abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2c und d ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO sowie von Ziffer 7.2 der Allgemeinverfügung des TMBJS)
  - a) für Fitnessstudios, Tanzschulen und jeweils ähnliche Einrichtungen, ausgenommen sind medizinisch notwendige Angebote der Rehabilitation und
  - b) für Angebote des Freizeitsports und des organisierten Sportbetriebs.

### § 5

#### 2G-Zugangsbeschränkung

Ergänzend zu den fortbestehenden 2G-Zugangsbeschränkungen nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a bis c ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO gelten diese abweichend von § 18 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2b bis e ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, Ziffer 7.1. der Allgemeinverfügung des TMBJS sowie abweichend von § 20b Nr. 1 und 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ebenso in geschlossenen Räumen

1. von Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbädern sowie Thermen und Saunen, auch außerhalb geschlossener Räume,
2. von Fitnessstudios, Tanzschulen und jeweils ähnlichen Einrichtungen; ausgenommen sind medizinisch notwendige Angebote der Rehabilitation,
3. bei Angeboten des Freizeitsports sowie des organisierten Sportbetriebs,
4. von Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnlichen Einrichtungen,
5. bei Auftritten und Proben von Orchestern, sofern Blasinstrumente verwendet werden, und von Chören,
6. von Freizeitparks und bildungsbezogenen Themenparks,
7. von Spielplätzen.

## II. Zweiter Abschnitt Schlussbestimmungen

### § 6

#### Geltungsdauer

- (1) Diese Allgemeinverfügung tritt am 14.02.2022 in Kraft und mit Ablauf des 02.03.2022 außer Kraft.
- (2) Die Allgemeinverfügung vom 06.02.2022 tritt mit Ablauf des 13.02.2022 außer Kraft.
- (3) Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen einzulegen; er kann auch auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes eingelegt werden.

Im Falle eines Widerspruchs hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, beantragt werden.

**Hinweise:**

Gemäß § 41 Abs.4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 73 Abs. 1a Nr.6 IfSG dar. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Büro des Landrates des Unstrut-Hainich-Kreises nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden.

Mühlhausen, den 12.02.2022

Harald Zanker  
Landrat

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Mühlhäuser Museen  
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 36 Abs. 1 Satz 1 KGG, § 57 Abs. 3 ThürKO i.V.m. § 22 KGG erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit **1.423.950 €**

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit **109.200 € ab.**

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Höhe des durch spezielle Entgelte und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs (Umlage-Soll für die Verbandsumlage) wird auf **800.000 €** festgesetzt.

Davon entfallen auf  
**den Unstrut-Hainich-Kreis 400.000 €**  
**die Stadt Mühlhausen 400.000 € .**

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Stellenplan:  
Es gilt der von der Verbandsversammlung bestätigte Stellenplan.

**§ 7**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Mühlhausen, den 07.02.2022

Matthias P. Gliemann (Siegel)  
Vorsitzender des Zweckverbandes  
Mühlhäuser Museen

**Beschluss- und Genehmigungsvermerk**

Mit Beschluss vom 04.01.2022 hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Mit Schreiben vom 31.01.2022 hat das Thüringer Landesverwaltungsamt den Haushalt aufsichtsbehördlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**Auslegungshinweis**

Der Haushalt 2022 liegt in der Zeit vom 15. bis 28. Februar 2022 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Kristanplatz 7 in Mühlhausen während der Bürozeiten (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 17:00 Uhr, Freitag von 8:00 bis 15:45 Uhr) aus und kann dort auch danach bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO eingesehen werden.

**I M P R E S S U M****Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises****Herausgeber:**

Unstrut-Hainich-Kreis  
vertreten durch den Landrat

**Redaktion:**

Volker Mock  
Lindenhof 1  
99974 Mühlhausen  
Telefon: 0 36 01 / 80 20 32  
Telefax: 0 36 01 / 80 13 20 32  
E-Mail: [Amtsblatt@Unstrut-Hainich-Kreis.de](mailto:Amtsblatt@Unstrut-Hainich-Kreis.de)

**Erscheinungsweise:**

in der Regel montags

**Bezugsmöglichkeiten:**

Dauer- oder Einzelbezug über das Landratsamt  
Unstrut-Hainich-Kreis, Büro des Landrates,  
Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen zum Preis von  
0,60 EUR je Blatt zuzüglich Versandkosten

online unter <https://www.Unstrut-Hainich-Kreis.de/index.php/Amtsblatt> kostenlos

**Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich  
der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen  
Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).**